

Rahmenordnung für das World Trade Institute der Universität Bern (WTI)

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 Bst. a und i des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmung

beschliesst:

I. Grundlagen und Ziele

Art. 1 Gegenstand der Rahmenordnung

¹ Die Universität Bern hat sich gegenüber dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) zu strukturellen Massnahmen verpflichtet, die das Projekt NCCR „International Trade Regulation“ (2005-2014) vom SNF begleiten und in eine geeignete universitäre Struktur überführen. Diese soll die erworbenen Kompetenzen im Bereich der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und des internationalen Wirtschaftsrechts an der Universität Bern nachhaltig festigen und die internationale Bedeutung des WTI in Lehre und Forschung nachhaltig weiterentwickeln und sichern.

² Zu diesem Zweck errichtet die Universität Bern das World Trade Institute. Es löst die gleichnamige, am 2.2.1999 vom Senat errichtete Stiftung der Universität Bern vom 4.3.1999 ab und integriert die im Rahmen des WTI entwickelten Strukturen und die im Rahmen des NCCR International Trade Regulation entwickelten Forschungsarbeiten und Ausbildungsleistungen, insbesondere das Programm Master of International Law and Economics. Das WTI soll die nationale und internationale Position der Universität Bern in der Forschung und Lehre auf dem Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechts, der Handelsökonomie und der internationalen Wirtschaftsbeziehungen weiter stärken und ein Zentrum für Dienstleistungen und Wissenstransfer unterhalten.

³ Diese Rahmenordnung regelt namentlich Aufgaben, Organe, Verantwortlichkeit und Organisation des WTI sowie seine fachliche und administrative Zuordnung und die Grundlagen der Finanzierung.

Art. 2 Aufgaben

¹ Das WTI ist in der disziplinären und interdisziplinären Forschung und Lehre sowie im Dienstleistungsbereich auf den Fachgebieten der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, der Handelsökonomie und des internationalen Wirtschaftsrechts und den damit verbundenen Herausforderungen der globalen Governance tätig und positioniert sich im Sinne der Strategie 2012 als „etabliertes Profilierungsthema“.

² Es führt die Bern Graduate School of International Trade Regulation der Universität Bern mit einem spezialisierten Master of International Law and Economics (MILE) und einem weiteren Kursangebot im In- und Ausland. Es führt Doktorandenprogramme in Zusammenarbeit mit den betreffenden Fakultäten durch. Die Studiengänge richten sich nach besonderen Reglementen.

³ Dem WTI obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a. es fördert die Sichtbarkeit der Universität Bern im In- und Ausland;
- b. es fördert an der Universität Bern in den genannten Fachbereichen international bedeutende und innovative Grundlagenforschung, angewandte Forschung und Dienstleistungen und die Durchführung von international ausgerichteten Ausbildungsprogrammen;
- c. es fördert die Verankerung seiner Fachbereiche als Disziplinen der universitären Ausbildung und Forschung im In- und Ausland und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs;
- d. es fördert die Wettbewerbsfähigkeit der Universität Bern bei der Einwerbung von Drittmitteln;
- e. es schafft Synergien in Forschung und Lehre mit den interessierten Einheiten der Universität Bern und seinen Netzwerkpartnern im In- und Ausland;
- f. es kann Führungsorgane von internationalen Forschungsprogrammen und von Forschungsnetzwerken beheimaten;
- g. es steht Bund, Kantonen, Gemeinden sowie ausländischen Regierungen, internationalen Organisationen, Unternehmungen und Nicht-gouvernementalen Organisationen für Beratungsmandate zur Verfügung;
- h. es erfüllt Aufgaben gemäss dem Reglement für die Gleichstellung von Frauen und Männern vom 14. Dezember 1994.

Art. 3 Stellung des WTI

¹ Das WTI ist ein interdisziplinäres Zentrum der Universität Bern. Seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Rahmen des WTI angestellt und bestehen aus Angehörigen des Lehrkörpers der Universität Bern und dem weiteren wissenschaftlichen und administrativen Personal sowie externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (WTI Fellows).

² Das WTI arbeitet in der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Ziele insbesondere mit der rechtswissenschaftlichen und der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zusammen. Es strebt deren Einbezug in Lehre und Forschung an.

³ Bei der Besetzung von hauptamtlich am WTI tätigen Professorinnen und Professoren, die gleichzeitig an einer Fakultät tätig sind, finden sinngemäss die einschlägigen Ernennungsverfahren der Universität und der betreffenden Fakultät Anwendung. Das Auswahlverfahren wird durch eine gemischte Kommission des Rates des WTI und der betreffenden Fakultät zuhanden der Universitätsleitung vorbereitet.

⁴ Das WTI arbeitet in englischer Sprache.

⁵ Das WTI führt eine eigene Kostenstelle.

⁶ Das WTI ist administrativ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

Art. 4 Leistungsauftrag

¹ Die Universitätsleitung erteilt dem WTI einen Leistungsauftrag. Darin werden insbesondere strategische Vorgaben, allgemeine Ziele und Ziele nach Produkten (namentlich Lehre, Forschung, Institutionelle Leistungen, Organisation und Visibilität) sowie die Finanzierung des WTI festgelegt.

² Der Leistungsauftrag wird periodisch in Zusammenarbeit mit WTI überprüft.

II. Organisation und Zuständigkeiten

A. Organe und Geschäftsordnung

Art. 5 Organe

Das World Trade Institute hat die folgenden Organe:

¹ Der Rat (Board of Trustees)

² Der wissenschaftlicher Beirat (Research Council)

³ Die Geschäftsleitung (Executive Committee)

Art. 6 Geschäftsordnung

¹ Die Geschäftsordnung regelt die betrieblichen Abläufe des WTI.

² Sie umschreibt im Rahmen dieser Rahmenordnung die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe und Mitarbeitenden des WTI, deren Zusammenarbeit sowie die Beziehungen zur Universitätsleitung und den Fakultäten.

³ Sie regelt die für die Angehörigen des WTI verbindlichen Vorgaben bezüglich Corporate Identity, Erscheinungsbild, Reporting sowie Kommunikation.

B. Der Rat (Board of Trustees)

Art. 7 Organisation

¹ Die Universitätsleitung ernennt den Rat des WTI. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, je einem Mitglied der rechtswissenschaftlichen Fakultät, der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät, dem Verwaltungsdirektor oder der Verwaltungsdirektorin der Universität Bern, dem geschäftsführenden Direktor oder der geschäftsführenden Direktorin des WTI, eine Vertretung der Assistierenden sowie vier unabhängigen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik oder Verwaltung, die über besondere Erfahrungen in den Aufgabenbereichen des WTI verfügen.

² Der Rat ist das strategische Leitungsorgan für die die Ausrichtung der Tätigkeiten des WTI in Lehre, Forschung, Dienstleistungen, Finanzierung und Kooperationen.

³ Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Rat bestimmt aus seiner Mitte auf vier Jahre einen Präsidenten oder eine Präsidentin sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

⁵ Der Rat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

⁶ Der Rat tagt jährlich mindestens zwei Mal. Entscheidungen des Rates können im Übrigen auf dem Korrespondenzweg getroffen werden, soweit nicht ein Drittel der Mitglieder die Beratung und Abstimmung im Plenum verlangt.

Art. 8 Zuständigkeiten

Der Rat nimmt als oberstes Leitungsorgan des WTI namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. er erlässt die Geschäftsordnung; diese ist durch die Universitätsleitung zu genehmigen;
- b. er ist für die Umsetzung des Leistungsauftrags der Universitätsleitung verantwortlich;
- c. er beschliesst über das Budget und den Finanzplan;
- d. er genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht zuhanden der Universitätsleitung;
- e. er schlägt der Universitätsleitung den geschäftsführenden Direktor oder die geschäftsführende Direktorin zur Wahl vor und wählt auf Antrag des geschäftsführenden Direktors oder der Direktorin die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f. er stellt der rechtswissenschaftlichen Fakultät und der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät oder weiteren betroffenen Fakultäten zuhanden der Universitätsleitung Personalanträge für die Besetzung von Professuren am WTI, die gleichzeitig als künftige Mitglieder der entsprechenden Fakultäten Lehrverpflichtungen im Rahmen der Fakultäten wahrnehmen;

- g. er wählt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates, beschliesst über die Aufnahme externer Fellows und von Kooperationen mit Netzwerkpartnern;
- h. er entscheidet über die vom wissenschaftlichen Beirat beurteilten umfassenden und themenübergreifenden Forschungsvorhaben des WTI, insbesondere im Rahmen des NCCR Programms und Nachfolgeprogrammen. Vorbehalten bleibt dabei die Einreichung von Gesuchen durch einzelne Forscher und Forscherinnen in eigenem Namen;
- i. er ist für alle weiteren Entscheide des WTI zuständig, soweit diese nicht der Geschäftsleitung beziehungsweise dem geschäftsführenden Direktor oder der geschäftsführenden Direktorin übertragen werden.

C. Der wissenschaftliche Beirat (Research Council)

Art. 9 Organisation

¹ Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus Wissenschaftern und Wissenschaftlerinnen mit breiter Erfahrung (Senior Research Fellows) in den Tätigkeitsbereichen des WTI zusammen.

² Er besteht aus fünf bis zehn Persönlichkeiten und steht unter dem Vorsitz des geschäftsführenden Direktors der der Direktorin oder eines andern Mitglieds des Rates.

³ Der Rat wählt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates. Er kann Vorschläge der Geschäftsleitung einholen und stellt die internationale Zusammensetzung des Beirates unter Berücksichtigung der einzelnen Fachrichtungen sicher.

⁴ Der wissenschaftliche Beirat tagt bei Bedarf. Die Beurteilung von Forschungsvorhaben kann auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

Art. 10 Zuständigkeiten

¹ Der wissenschaftliche Beirat berät das WTI in Bezug auf Forschungsvorhaben und internationale Kooperationen, die ihm von der Geschäftsleitung vorgelegt werden.

² Seine Mitglieder beurteilen vorgelegte umfassende und übergreifende Forschungsprojekte zuhanden des Rates. Sie können individuell bei weiteren Gesuchen herbeizogen werden

³ Der geschäftsführende Direktor oder die Direktorin können weitere Personen zur Beurteilung von einzelnen Forschungsvorhaben beiziehen.

D. Geschäftsleitung (Executive Committee)

Art. 11 Organisation

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem/der geschäftsführenden Direktor/in (Managing Director), einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin (Director of Studies), dem Forschungsleiter oder der Forschungsleiterin (Director of Research), dem administrati-

ven Leiter oder der administrativen Leiterin (Administrative Director), den am WTI hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Rat kann der Geschäftsleitung weitere Personen zuordnen.

² Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin ist in der Regel stimmberechtigtes Mitglied der rechtswissenschaftlichen Fakultät oder der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät.

³ Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Zuständigkeiten

¹ Die Geschäftsleitung nimmt unter Leitung des geschäftsführenden Direktors oder der Direktorin die operative Führung des WTI wahr, insbesondere die Vorbereitung und Entwicklung von Strategien, Programmen und Projekten in Forschung und Ausbildung, sowie in Verwaltung, Kommunikation und Qualitätssicherung. Sie entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen unter Vorbehalt des Einspruchs des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin.

² Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin ist gegenüber dem Rat und Universitätsleitung für die Umsetzung des Leistungsauftrages verantwortlich und nimmt mit Unterstützung der Mitglieder der Geschäftsleitung namentlich die folgenden Aufgaben wahr. Er oder sie:

- a. ist nach den Vorgaben der Geschäftsordnung für die Führung, die Personalentwicklung und Personalentscheidungen, den Betrieb des WTI sowie dessen Kommunikation verantwortlich;
- b. ist für die ordentliche Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen und Forschungsprojekten verantwortlich;
- c. erstellt den Entwurf für den Geschäftsbericht;
- d. überwacht die Finanzen und erarbeitet das Budget und den Finanzplan;
- e. vertritt das WTI in den gesamtuniversitären Gremien, sofern dies in der Universitätsgesetzgebung vorgesehen ist;
- f. leitet die Arbeiten des wissenschaftlichen Beirates, soweit die Aufgabe nicht von einem andern Mitglied des Rates wahrgenommen wird.

III. Finanzierung

Art. 13 Finanzierung

¹ Das WTI finanziert sich (i) aus den zweckgebundenen Mitteln der Universitätsleitung gemäss dem Leistungsauftrag, (ii) aus Eigenmitteln der Ausbildungsprogramme und der am Zentrum erwirtschafteten Dienstleistungserträge und Beiträge von Netzwerkpartnern, sowie (iii) aus kompetitiv eingeworbenen Drittmitteln.

² Die wissenschaftliche Freiheit darf durch die Drittfinanzierung nicht beeinträchtigt werden.

³ Aktiven und Passiven der Stiftung *World Trade Institute Foundation* gehen auf die Universität Bern über.

IV. Inkrafttreten

Art. 14 Inkrafttreten

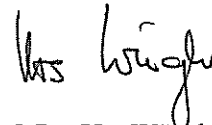
¹ Diese Rahmenordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Die Universitätsleitung und der Stiftungsrat veranlassen die Aufhebung der Stiftung *World Trade Institute Foundation* der Universität Bern vom 4. März 1999 und die damit verbundenen Kooperationsvereinbarungen mit den Universitäten von Fribourg und Neuchâtel.

³ Die Universitätsleitung bringt diese Rahmenordnung den betroffenen Fakultäten zur Kenntnis.

Bern, den 27. Januar 2009

Namens der Universitätsleitung:



Prof. Dr. Urs Würzler, Rektor